

10.08.01**AS - A****Verordnung****des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

**Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der
Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2002 (Arbeitseinkommen-
verordnung Landwirtschaft 2002 - AELV 2002)****A. Zielsetzung**

Aktualisierung der zur Ermittlung des korrigierten Wirtschaftswertes benötigten Beziehungswerte, um für landwirtschaftliche Unternehmer, die keine Buchführung oder Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung nach steuerrechtlichen Vorschriften betreiben, ein Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ermitteln zu können.

B. Lösung

Festlegung von aktualisierten Beziehungswerten auf der Grundlage neuester statistischer Materialien.

C. Alternative

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Arbeitseinkommensermittlung wird in den Fällen, in denen kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, erleichtert. Vollzugsaufwand entsteht durch die Verordnung nicht.

E. Sonstige Kosten

Keine

10.08.01

AS - A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der
Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2002 (Arbeitseinkommen-
verordnung Landwirtschaft 2002 - AELV 2002)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (311) - 814 03 - AI 54/01

Berlin, den 9. August 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
zu erlassende

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und
Forstwirtschaft für das Jahr 2002 (Arbeitseinkommenverordnung
Landwirtschaft 2002 - AELV 2002)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Dr. Frank-Walter Steinmeier



Verordnung
zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft
für das Jahr 2002
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2002 - AELV 2002)

Vom ...

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

(1) Das für die Gewährung von Beitragszuschüssen für das Jahr 2002 maßgebende Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft wird auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die sich aus

1. dem Wirtschaftswert und dem fünfjährigen Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe und
 2. dem Umrechnungskurs nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Dezember 1998 (Amtsblatt der EG L 359/1)
- ergeben.

(2) Das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ergibt sich, indem der nach § 32 Abs. 6 Satz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zugrunde zu legende Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 2 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Unternehmen mit einem Wirtschaftswert bis zu 25 000 Deutsche Mark gilt der für diesen Wirtschaftswert ermittelte Beziehungswert. Der Beziehungswert für einen in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführten und nicht unter Absatz 3 fallenden Wirtschaftswert ist zu ermitteln, indem

- a) der Differenzbetrag aus diesem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen durch den Wert 1000 dividiert,
- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag zwischen dem Beziehungswert der nächstniedrigeren Stufe und dem Beziehungswert der nächsthöheren Stufe vervielfältigt und
- c) dieses Produkt vom Beziehungswert des nächstniedrigeren Wirtschaftswerts der Anlage abgezogen wird.

Der sich ergebende Beziehungswert ist nicht zu runden.

(3) Bei Betrieben mit einem zugrunde zu legenden Wirtschaftswert von mehr als 169 000 Deutsche Mark ergibt sich das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft, indem der Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 3 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 4 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Betriebe der Gruppen 1 und 2 mit einem Wirtschaftswert über 169 000 Deutsche Mark und unter 500 000 Deutsche Mark, deren Wirtschaftswert in den Anlagen 3 und 4 nicht aufgeführt ist, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

- a) der Differenzbetrag zwischen diesem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage durch den Differenzbetrag zwischen dem nächsthöheren Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage dividiert wird,
- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächsthöheren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, und dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, vervielfältigt wird und

- c) dieses Produkt zum nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, addiert wird.

Für Unternehmen der Gruppe 1 mit einem Wirtschaftswert über 500 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,1092fache des Wirtschaftswerts. Für Unternehmen der Gruppe 2 mit einem Wirtschaftswert über 500 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,0730fache des Wirtschaftswerts.

(4) Bei Betrieben, die der Gruppe 3 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

- a) zunächst die Arbeitseinkommen nach den Absätzen 2 und 3 ermittelt werden, die sich bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 1 (Arbeitseinkommen 1) und bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 2 (Arbeitseinkommen 2) ergeben würden,
- b) dann der Differenzbetrag zwischen dem außerbetrieblichen Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen des Unternehmers und einem Sechstel der Bezugsgröße des Jahres, für das dieses Einkommen zu ermitteln ist, durch zwei Drittel der Bezugsgröße dieses Jahres dividiert wird,
- c) dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem Arbeitseinkommen 1 und dem Arbeitseinkommen 2 vervielfältigt wird und
- d) dieses Produkt vom Arbeitseinkommen 1 abgezogen wird.

(5) Das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft wird auf volle Euro abgerundet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 25 000	0,8589	bis 84 000	0,4151	bis 143 000	0,2849
26 000	0,8426	85 000	0,4117	144 000	0,2835
27 000	0,8268	86 000	0,4085	145 000	0,2821
28 000	0,8116	87 000	0,4052	146 000	0,2807
29 000	0,7970	88 000	0,4021	147 000	0,2793
30 000	0,7829	89 000	0,3990	148 000	0,2779
31 000	0,7694	90 000	0,3959	149 000	0,2766
32 000	0,7563	91 000	0,3929	150 000	0,2752
33 000	0,7437	92 000	0,3900	151 000	0,2738
34 000	0,7315	93 000	0,3870	152 000	0,2725
35 000	0,7198	94 000	0,3842	153 000	0,2712
36 000	0,7084	95 000	0,3814	154 000	0,2699
37 000	0,6975	96 000	0,3786	155 000	0,2686
38 000	0,6869	97 000	0,3759	156 000	0,2674
39 000	0,6766	98 000	0,3732	157 000	0,2661
40 000	0,6667	99 000	0,3706	158 000	0,2649
41 000	0,6571	100 000	0,3680	159 000	0,2637
42 000	0,6478	101 000	0,3654	160 000	0,2624
43 000	0,6388	102 000	0,3629	161 000	0,2613
44 000	0,6300	103 000	0,3604	162 000	0,2600
45 000	0,6216	104 000	0,3580	163 000	0,2589
46 000	0,6133	105 000	0,3556	164 000	0,2577
47 000	0,6053	106 000	0,3532	165 000	0,2566
48 000	0,5975	107 000	0,3509	166 000	0,2554
49 000	0,5900	108 000	0,3486	167 000	0,2543
50 000	0,5827	109 000	0,3463	168 000	0,2531
51 000	0,5756	110 000	0,3441	169 000	0,2521
52 000	0,5686	111 000	0,3419		
53 000	0,5619	112 000	0,3397		
54 000	0,5553	113 000	0,3376		
55 000	0,5489	114 000	0,3355		
56 000	0,5426	115 000	0,3334		
57 000	0,5365	116 000	0,3314		
58 000	0,5306	117 000	0,3293		
59 000	0,5248	118 000	0,3273		
60 000	0,5192	119 000	0,3254		
61 000	0,5136	120 000	0,3234		
62 000	0,5083	121 000	0,3215		
63 000	0,5030	122 000	0,3196		
64 000	0,4978	123 000	0,3178		
65 000	0,4928	124 000	0,3159		
66 000	0,4879	125 000	0,3141		
67 000	0,4831	126 000	0,3123		
68 000	0,4784	127 000	0,3106		
69 000	0,4738	128 000	0,3088		
70 000	0,4694	129 000	0,3071		
71 000	0,4649	130 000	0,3053		
72 000	0,4606	131 000	0,3037		
73 000	0,4564	132 000	0,3020		
74 000	0,4523	133 000	0,3004		
75 000	0,4482	134 000	0,2987		
76 000	0,4443	135 000	0,2972		
77 000	0,4404	136 000	0,2956		
78 000	0,4365	137 000	0,2940		
79 000	0,4328	138 000	0,2925		
80 000	0,4291	139 000	0,2909		
81 000	0,4255	140 000	0,2894		
82 000	0,4220	141 000	0,2879		
83 000	0,4185	142 000	0,2864		

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 25 000	0,4076	bis 84 000	0,2479	bis 143 000	0,1783
26 000	0,4051	85 000	0,2462	144 000	0,1775
27 000	0,4024	86 000	0,2446	145 000	0,1767
28 000	0,3994	87 000	0,2429	146 000	0,1759
29 000	0,3963	88 000	0,2413	147 000	0,1751
30 000	0,3930	89 000	0,2397	148 000	0,1743
31 000	0,3896	90 000	0,2381	149 000	0,1735
32 000	0,3861	91 000	0,2366	150 000	0,1728
33 000	0,3826	92 000	0,2350	151 000	0,1720
34 000	0,3791	93 000	0,2335	152 000	0,1712
35 000	0,3755	94 000	0,2320	153 000	0,1705
36 000	0,3719	95 000	0,2306	154 000	0,1697
37 000	0,3684	96 000	0,2291	155 000	0,1690
38 000	0,3649	97 000	0,2277	156 000	0,1683
39 000	0,3613	98 000	0,2263	157 000	0,1676
40 000	0,3579	99 000	0,2249	158 000	0,1669
41 000	0,3544	100 000	0,2235	159 000	0,1662
42 000	0,3510	101 000	0,2222	160 000	0,1655
43 000	0,3476	102 000	0,2209	161 000	0,1648
44 000	0,3444	103 000	0,2195	162 000	0,1641
45 000	0,3411	104 000	0,2183	163 000	0,1635
46 000	0,3379	105 000	0,2170	164 000	0,1628
47 000	0,3347	106 000	0,2157	165 000	0,1621
48 000	0,3316	107 000	0,2145	166 000	0,1615
49 000	0,3285	108 000	0,2133	167 000	0,1608
50 000	0,3254	109 000	0,2120	168 000	0,1602
51 000	0,3225	110 000	0,2109	169 000	0,1595
52 000	0,3196	111 000	0,2096		
53 000	0,3167	112 000	0,2085		
54 000	0,3138	113 000	0,2073		
55 000	0,3111	114 000	0,2062		
56 000	0,3084	115 000	0,2051		
57 000	0,3057	116 000	0,2040		
58 000	0,3030	117 000	0,2028		
59 000	0,3004	118 000	0,2018		
60 000	0,2979	119 000	0,2007		
61 000	0,2954	120 000	0,1996		
62 000	0,2929	121 000	0,1986		
63 000	0,2905	122 000	0,1976		
64 000	0,2881	123 000	0,1965		
65 000	0,2858	124 000	0,1955		
66 000	0,2835	125 000	0,1945		
67 000	0,2812	126 000	0,1935		
68 000	0,2790	127 000	0,1926		
69 000	0,2768	128 000	0,1916		
70 000	0,2747	129 000	0,1906		
71 000	0,2725	130 000	0,1897		
72 000	0,2705	131 000	0,1887		
73 000	0,2684	132 000	0,1878		
74 000	0,2664	133 000	0,1869		
75 000	0,2644	134 000	0,1860		
76 000	0,2624	135 000	0,1851		
77 000	0,2606	136 000	0,1842		
78 000	0,2587	137 000	0,1833		
79 000	0,2568	138 000	0,1825		
80 000	0,2550	139 000	0,1816		
81 000	0,2531	140 000	0,1808		
82 000	0,2514	141 000	0,1799		
83 000	0,2497	142 000	0,1791		

Anlage 3
(zu § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
----------------------------	---------------------

bis 169 000	0,2521
200 000	0,2223
250 000	0,1877
300 000	0,1632
350 000	0,1447
400 000	0,1303
450 000	0,1187
500 000	0,1092

Anlage 4
(zu § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
----------------------------	---------------------

bis 169 000	0,1595
200 000	0,1422
250 000	0,1216
300 000	0,1067
350 000	0,0953
400 000	0,0863
450 000	0,0790
500 000	0,0730

Begründung

I. Allgemeines

1. Nach § 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte - ALG - (Artikel 1 des Agrarsozialreformgesetzes 1995 vom 29. Juli 1994) ist die Gewährung eines Beitragszuschusses vom Gesamteinkommen des Versicherten abhängig. Bei verheirateten Versicherten wird das Gesamteinkommen beider Ehegatten jedem Ehegatten zur Hälfte zugerechnet.

Für Betriebe, die weder Buchführung noch eine Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung betreiben, kann ein Einkommensteuerbescheid als Einkommensnachweis nicht herangezogen werden; für sie wird als Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ein „korrigierter“ Wirtschaftswert zugrunde gelegt. Hierzu werden Beziehungswerte auf der Grundlage eines fünfjährigen Durchschnitts der Einkommen der dem Agrarbericht der Bundesregierung zugrunde liegenden Testbetriebe ermittelt.

Das mit Hilfe der Beziehungswerte ermittelte Arbeitseinkommen („korrigierter“ Wirtschaftswert) kann bei Übergang zur Buchführung oder zur Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung durch das tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen ersetzt werden.

Nach § 152 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes i.d.F. des Artikels 17 des Gesetzes vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1790) gelten die auf Deutsche Mark lautenden Beträge des Einheitswertes nach dem 31. Dezember 2001 als Berechnungsgrößen fort. Da somit der Wirtschaftswert als Bemessungsgröße weiterhin in DM ausgewiesen wird, wird ab dem Jahr 2002 das der Bemessung von Beitragszuschüssen zugrunde zu legende, in Euro auszuweisende Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft grundsätzlich in der Weise ermittelt, dass der Umrechnungskurs 1,95583 bei der Ermittlung der Beziehungswerte berücksichtigt wird.

2. Die Verordnung ist nach § 15 Abs. 2 SGB IV auch bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens von Landwirten in anderen Angelegenheiten der Sozialversicherung anzuwenden, wenn eine Veranlagung nach § 4 Abs. 1 oder 3 des Einkommensteuergesetzes nicht oder nicht zeitnah durchgeführt wird.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

a) In § 1 Abs. 1 wird klargestellt, dass die Werte dieser Verordnung nur für das Kalenderjahr 2002 maßgebend sind. Ferner wird erläutert, dass die Umrechnung von DM in Euro (Division durch den Faktor 1,95583) bereits im Beziehungswert berücksichtigt ist. Diese Berechnungsweise wurde gewählt, weil sie für die landwirtschaftlichen Alterskassen mit weniger Verwaltungsaufwand (insbesondere im Bereich der EDV) verbunden ist als eine Umrechnung eines fiktiv in DM berechneten Arbeitseinkommens in Euro.

b) § 1 Abs. 2 Satz 1

Aus Vereinfachungsgründen beschränken sich die Anlagen 1 und 2, in denen die Beziehungswerte für alle durch 1000 DM teilbaren Wirtschaftswerte angegeben sind, auf Wirtschaftswerte bis zu 169 000 DM. Bei höheren Wirtschaftswerten ergibt sich immer ein Gesamteinkommen oberhalb der Zuschussgrenze nach § 32 Abs. 1 ALG, so dass im Regelfall kein Anspruch auf Beitragszuschuss entstehen kann. Bei Betrieben der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 ALG ist dabei berücksichtigt, dass ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen von wenigstens fünf Sechsteln der Bezugsgröße vorhanden sein muss.

c) Den besonderen Bedürfnissen insbesondere kleinerer Vollerwerbsbetriebe trägt § 1 Abs. 2 Satz 2 entsprechend der gesetzlichen Vorgabe - durch Einführung eines einheitlichen Beziehungswertes bis 25 000 DM Wirtschaftswert - Rechnung.

d) Die sich aus den Anlagen 1 und 2 ergebenden Beziehungswerte gelten nur für die dort jeweils aufgeführten, durch 1000 ohne Rest teilbaren Wirtschaftswerte. Durch § 1 Abs. 2 Satz 3 wird festgelegt, wie der Beziehungswert für Wirtschaftswerte, die in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführt sind, aber zwischen zwei solchen Wirtschaftswerten liegen, als linearer Zwischenwert ermittelt wird.

Die stufenlose Ermittlung der Beziehungswerte gewährleistet, dass mit steigendem Wirtschaftswert immer auch ein Anstieg des Einkommens ohne Belastungssprung einhergeht.

§ 1 Abs. 2 Satz 4 bestimmt, dass der nach Satz 3 zu ermittelnde Beziehungswert nicht zu runden ist.

- e) § 1 Abs. 3 enthält die Regelungen zur Ermittlung des Arbeitseinkommens bei Wirtschaftswerten von mehr als 169 000 DM. Da diese Regelungen nur in seltenen Fällen (Betriebe, die von mehreren Unternehmern betrieben werden, Ermittlung von Arbeitseinkommen für den allgemeinen Anwendungsbereich von § 15 Abs. 2 SGB IV) benötigt werden, werden in den Anlagen 3 und 4 Beziehungswerte nur für wenige Wirtschaftswerte angegeben.
- f) Durch § 1 Abs. 3 Satz 2 wird festgelegt, wie das Arbeitseinkommen für Wirtschaftswerte, die in den Anlagen 3 und 4 nicht aufgeführt sind, aber zwischen zwei solchen Wirtschaftswerten liegen, als linearer Zwischenwert ermittelt wird.
- g) § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4
Der Beziehungswert für Wirtschaftswerte über 500 000 DM bei Betrieben der Gruppe 1 beträgt einheitlich 0,1092 und der Beziehungswert für Wirtschaftswerte über 500 000 DM bei Betrieben der Gruppe 2 beträgt einheitlich 0,0730. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass bei höheren Wirtschaftswerten der Effekt sinkender Ertragskraft mit steigendem Wirtschaftswert zu vernachlässigen ist.
- h) § 1 Abs. 4
§ 32 Absatz 6 Satz 1 ALG sieht vor, dass Betrieben, deren Unternehmer ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen zwischen einem Sechstel und fünf Sechsteln der Bezugsgröße erzielt hat, ein Zwischenwert zwischen dem Arbeitseinkommen eines Unternehmers mit einem außerbetrieblichen Einkommen bis zu einem Sechstel der Bezugsgröße (hier genannt Arbeitseinkommen 1) und dem Arbeitseinkommen eines Unternehmers mit einem außerbetrieblichen Einkommen von mindestens fünf Sechsteln der Bezugsgröße (hier genannt Arbeitseinkommen 2) zuzuordnen ist. Eine solche Vorschrift ist erforderlich, um zu verhindern, dass ein höheres außerlandwirtschaftliches Einkommen in einigen Fällen zu einem höheren Beitragszuschuss führt. Durch § 1 Absatz 4 wird festgelegt, wie der Zwischenwert zu ermitteln ist.

Die stufenlose Ermittlung des Arbeitseinkommens stellt sicher, dass bei gleichen Wirtschaftswerten mit steigendem außerbetrieblichem Einkommen das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft gleichmäßig absinkt.

- i) § 1 Abs. 5 regelt die Abrundung des ermittelten Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft auf volle Euro entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 32 Abs. 2 Satz 2 ALG.

2. Zu § 2

Das In-Kraft-Treten am Tage nach Verkündung ist erforderlich, um die rechtzeitige Bewilligung von Beitragszuschüssen für das Jahr 2002 sicherstellen zu können.

III. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht mit Kosten belastet.

IV. Kosten für die Wirtschaft

Für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere für mittelständische Unternehmen, ergeben sich keine Auswirkungen.

V. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind schon deshalb nicht zu erwarten, weil Mehraufwand nicht entsteht.

27.09.01

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2002 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2002 - AELV 2002)

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.